

5318

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 251/2014
betreffend Ein Betreibungsregister für den Kanton
Zürich**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 9. März 2015 überwiesenen Motion KR-Nr. 251/2014 betreffend Ein Betreibungsregister für den Kanton Zürich wird bis zum 9. März 2018 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 9. März 2015 folgende von den Kantonsräten Michael Zeugin, Winterthur, Martin Arnold, Oberrieden, und Markus Schaaf, Zell, am 29. September 2014 eingereichte Motion überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen im EG SchKG ZH für ein Betreibungsregister im Kanton Zürich zu schaffen.

Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung läuft am 9. März 2017 ab. Drei Monate vor Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat eine Fristverlängerung um höchstens ein Jahr beantragen (§ 16 Abs. 2 Kantonsratsgesetz, KRG, LS 171.1).

Das Anliegen der Motionäre, die Aussagekraft der Betreibungsregistrauszüge zu verstärken und den Aufwand sowohl für die Betreibungsämter als auch für die betroffenen Personen zu vermindern, ist grundsätzlich unbestritten. Um tatsächlich eine administrative Vereinfachung bei gleichzeitiger voller Transparenz zu erzielen, müsste jedoch ein eidgenössisches, zentrales Betreibungsregister eingeführt werden. Dies ist Thema verschiedener parlamentarischer Vorstösse auf Bundesebene (Postulat 12.3957 von Martin Candinas betreffend «Dem Schuldner-tourismus einen Riegel schieben»; Interpellation 15.3267 von Thomas Maier betreffend «Bürokratieabbau durch die Harmonisierung der Betreibungsregister»; Interpellation 16.3199 von Jürg Grossen betreffend «Harmonisierung der Betreibungsregister»; Motion 16.3335 von Martin Candinas betreffend «Missbrauch von Betreibungsregistrauszügen stoppen»; parlamentarische Initiative 16.405 von Erich Hess betreffend «Vernetzung sämtlicher Betreibungsregister»). Abklärungen auf Bundesebene, wie eine schweizweite Betreibungsauskunft möglich sein könnte, sind im Gange, und ein Bericht der Bundesverwaltung zu dieser Frage sollte Ende 2016 vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Bundesverwaltung in diesem Bericht über die Möglichkeiten einer einheitlichen Datenerfassung zum Zweck eines einheitlichen Betreibungsaus-zuges äussern wird. Allenfalls sind dem Bericht auch bereits Hinweise bezüglich der angestrebten IT-Lösung und den zu verwendenden Identifikatoren zu entnehmen.

Aufgrund der vorliegenden Motion setzte die Direktion der Justiz und des Innern eine Arbeitsgruppe ein. Diese hat einen Entwurf für eine Umsetzungsvorlage erarbeitet und ein Vernehmlassungsverfahren dazu durchgeführt. Dabei hat sich ergeben, dass sich bei der Umsetzung der Motion äusserst schwierige Fragen stellen, die noch eingehender geklärt werden müssen. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass dem Bericht der Bundesverwaltung wichtige Hinweise für die Umsetzung der Motion entnommen werden können. Die ordentliche Frist bis 9. März 2017 für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion wird deshalb nicht eingehalten werden können.

Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat daher gestützt auf § 16 Abs. 2 KRG, die am 9. März 2017 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 251/2014 um ein Jahr bis 9. März 2018 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi